

SATZUNG

des Fußball Club Füssen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 23. August 1919 in Füssen gegründete Fußballverein führt den Namen „Fußball Club Füssen e.V.“. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Fachverbandes Bayerischer Fußball Verband e.V. Der Verein Fußball Club Füssen hat seinen Sitz in Füssen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, ist also politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorsitzenden.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet.
5. Dieses Verhalten gilt als Austritt des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied entrichtet seinen Beitrag unverzüglich nach.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge für das laufende Jahr sind spätestens bis zum 31. März zu entrichten.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Als Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereinsausschusses können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss – Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen; und zwar gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Beim Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende, jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, tätig.

§ 8 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe von € 0,00 bis € 1.000,00 belasten, braucht der 1. Vorsitzende keine Genehmigung. Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe von € 1.000,00 bis € 5.000,00 belasten ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Zu Einzelausgaben über € 5.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Alle Ausgaben sind durch den Kassier und einem der beiden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 9 Vereinsausschuss – Vorstandschaft

1. Dem Vereinsausschuss – Vorstandschaft gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Spielausschussvorsitzende
- der Kassier
- der Schriftführer
- der Jugendleiter
- und vier bis 15 Beisitzer

2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses – Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3. Der Vereinsausschuss – Vorstandschaft leitet das Vereinsgeschehen, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit wie folgt zuständig:

a) 1. Vorsitzender:

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für solche Zustimmungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses – Vorstandschaft nicht erforderlich.

Der Vereinsausschuss – Vorstandschaft ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der 1. Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss – Vorstandschaft.

b) 2. Vorsitzender:

Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

c) Spielausschussvorsitzender:

Er ist zuständig für den gesamten Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.

d) Jugendleiter:

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.

e) Kassier:

Er erledigt die Kassengeschäfte.

f) Schriftführer:

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

g) Beisitzer:

Können durch Vorstandsbeschluss Aufgaben übertragen bekommen zur Erledigung der Vereinsgeschäfte.

4. Sitzungen des Vereinsausschusses – Vorstandschaft finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder – Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder – Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der Vereinsausschuss beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Presse (Allgäuer Zeitung). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 8 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung des Vereinsausschusses – Vorstandschaft,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 14 Ehrenordnung

1. Verein:

- a) Für 25-jährige Mitgliedschaft erhält das Vereinsmitglied die Vereinsnadel in Silber,
- b) für 40-jährige Mitgliedschaft die Vereinsehrennadel in Gold,
- c) bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied beitragsfrei,
- d) bei 60-jähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied vom Vereinsausschuss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen.
- e) Verdiente Spieler, Funktionäre und Mitglieder des Vereins werden durch eine Verdienstnadel in den Stufen Bronze, Silber, Gold geehrt.

2. Verbände:

Für die Ehrungen durch den Bayerischen Fußballverband e.V. für Funktionäre, Jugendleiter und Schiedsrichter, wird auf die Ehrenordnung des Bayerischen Fußballverbandes verwiesen.

Für die Ehrungen durch den Bayerischen Landessportverband e.V. wird auf die Ehrenordnung des Bayerischen Landessportverbandes verwiesen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Füssen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwandt werden darf.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei eventuellen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Verein ist Füssen.

Diese Satzung § 1 bis § 16 tritt beim Beschluss der Jahreshauptversammlung – Mitgliederversammlung am 25. Juli 2011 in Kraft.

Eintragung in das Vereinsregister VR 0352, Amtsgericht Kaufbeuren